

SVNRW

Hilfestellung Regeln Wasserball Schiedsrichterwesen

WSK-NRW-HRWS-06

Ersteller	Datum	Prüfer	Datum	Freigabe	Datum	Revision
Mirko Arntzen	04.11.2019	Ralf Talaga Stefan Allendorf	05.11.2019	Mirko Arntzen	09.11.2019	06
Revisionshistorie, siehe letzte Seite.						

Ziel und Zweck

Diese Hilfestellung dient als Orientierungsrahmen für Wasserball-Schiedsrichter des SVNRW. Neben den Wasserball-Schiedsrichtern des SVNRW sind alle beteiligten Personen der Sportart Wasserball im SVNRW primäre Zielgruppe dieser Hilfestellung. Ein klares Verständnis für einen guten und korrekten Pfiff hat nur, wer den Kontext zwischen Wettkampfbestimmung (WB), Durchführungsbestimmung (DFB) und Auslegung erkennt. Daher ist es bedeutend, dass diese Hilfestellung neben den Schiedsrichtern auch von den Spielern und Trainern verinnerlicht wird.

Offizielle Anweisungen der WSK-NRW (gekennzeichnet mit ) werden innerhalb dieses Dokumentes aufgezeigt und sind durch die Schiedsrichter des SVNRW einzuhalten.

Darüber hinaus werden Fallbeispiele, häufig gestellte Fragen und/oder Erläuterungen in Bezug auf Wettkampfbestimmung (WB), Durchführungsbestimmung (DFB), Spielsituationen und sonstige schiedsrichterrelevante Situationen aufgeführt und beantwortet.

Des Weiteren vermittelt diese Hilfestellung auch **Tipps** (graue, kursive Schrift) bei der Regelauslegung; Hilfestellung für das sog. „Fingerspitzengefühl“. Diese **Tipps** sind nicht als Regel und/oder Anweisung anzusehen und daher auch von keiner Partei einzufordern. Die **Tipps** zeigen lediglich mögliche Entscheidungshilfen für Schiedsrichter auf.

Geltungsbereich dieser Hilfestellung

Inhaltlich als auch redaktionell wird die Hilfestellung durch die Wasserball-Schiedsrichterkommission Schwimmverband NRW, nachfolgend WSK-NRW bezeichnet, geführt.

Nachstehende Inhalte gelten bis auf Widerruf durch den WSK-NRW für sämtliche Wasserballigen des SVNRW. Widerruf kann durch Überarbeitung dieses Dokumentes (mit Änderungsvermerk **[gelb markiert]** und neuer Revision) und/oder per E-Mail (Eilmeldung durch WSK-NRW) erfolgen.

In regelmäßigen Abständen wird der Inhalt dieses Dokumentes auf aktuelle Regel- und Auslegungsänderungen durch FINA, LEN und DSV überprüft und entsprechend angepasst.

Sollten Inhalte dieses Dokumentes im Widerspruch zur aktuell gültigen WB (Allgemeiner Teil und FA Wasserball) des Deutschen Schwimmverbandes und/oder zu der DFB des SVNRW stehen, so gelten die entsprechenden Inhalte der o.g. WB und/oder DFB als vorrangig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen (Schiedsrichter, Spieler, Trainer, etc.) gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Hilfestellung beinhaltet folgende Anweisungen.

Inhalt

1	Generelles zur Auslegung	5
2	Verhaltenskodex von Wasserball-Schiedsrichtern des SVNRW	6
2.1	Vor dem Spiel	6
2.2	Während des Spiels	6
2.3	Nach dem Spiel	7
2.4	Generelles Verhalten aktiver/passiver Schiedsrichter	7
2.5	Verspätung eines Schiedsrichters	7
3	Kampfrichter	8
3.1	Vorliegen Kampfrichterausweis	8
3.2	E-Protokoll	8
3.3	ID-Nummern	8
3.4	Unstimmigkeiten am Protokolltisch	8
4	Lizenzprüfung (ehem. Wettkampfpässe)	9
4.1	Lizenzen der Spieler (ehem. Vorliegen Wettkampfpässe)	9
4.2	Zweitstartrecht	9
5	Berichte der Schiedsrichter	10
6	Strafwurf / 5m – Entscheidung / Vorteil	11
6.1	Fallbeispiel „2 Hände bei Verteidigung“	11
6.2	Fallbeispiel „Behinderung eines Freiwurfes“	11
6.3	Aufgabe des Ballbesitzes / Zeitspiel	12
7	Falsche Ein-/Auswechslung	12
8	Unsportliches Verhalten	12
9	Ungebührlich benehmen	13
10	Brutale Handlung	14
10.1	Brutale Handlung während des Spiels	14
10.2	Brutale Handlung nicht während des Spiels	14
11	Konsequenzen bei Behinderung der Strafwurfausführung	15
11.1	Feldspieler behindert Strafwurfausführung	15
11.2	Torhüter behindert Strafwurfausführung	15
12	Strafwurfwerfen	15

13	Mannschaften.....	16
14	Unfall, Verletzung, Krankheit	16
14.1	Unfall, Krankheit oder Verletzung.....	16
14.2	Blutung	16
15	Verhalten Trainer / Rote Karte für den Trainer und/oder Betreuer	17
16	„Trainer darf zu Spieler werden“	18
17	Time-out / Auszeit.....	18
17.1	Falsch genommenes Time-out.....	18
17.2	Anpiff nach Time-out.....	18
18	Untersahl / Gleichzahl; Entscheidungen Schlussignal.....	19
19	Torschuss mit 2 Händen eines Feldspielers abblocken.....	19
20	Rahmenbedingungen	19
21	Schlusspassus, Exkurs: „nulla poena sine lege“ im Disziplinarrecht	20
22	Revisionshistorie	21

1 Generelles zur Auslegung

 **Anweisung, veröffentlicht am 12.11.2016, modifiziert am 09.11.2019:**

Regeln und Auslegung

Die aktuelle Fassung der WB des DSV (Neue Regeln, eingeführt mit Saison 2019/2020) finden Anwendung. Details dazu Anlage 01 - Neue Regeln und Auslegung

Grundsätzliches

Eine erforderliche, aber nicht getroffene Entscheidung ist eine schlechte Entscheidung.

Durchgängigkeit der Entscheidungen

Nur durch konstante Entscheidungen wird gewährleistet, dass die Mannschaften im Rahmen des Zulässigen ihre Kreativität und Ideen so umsetzen, dass sie zur Attraktivität des Spieles beitragen. Daher sind von Anfang bis Ende eines Spieles konstante Entscheidungen zu treffen, auf die sich die Mannschaften einstellen können. Mit dem ersten Pfiff wird das Niveau für das gesamte Spiel festgelegt.

Anpassung der Vorteilsregelung auf die angreifende Mannschaft

Es liegt im Ermessen der Schiedsrichter, einfache Fehler, Ausschlussfehler oder Strafwurffehler zu ahnden (oder nicht zu ahnden), je nachdem, ob die Entscheidung einen Vorteil für die angreifende Mannschaft bedeuten würde. Die Schiedsrichter müssen das Spiel zu Gunsten der angreifenden Mannschaft leiten, indem sie Fehler ahnden oder dies unterlassen, wenn nach ihrer Ansicht durch das Ahnden des Fouls ein Vorteil für die Mannschaft des schuldigen Spielers entstehen würde.

Generell sollen unnötige Pfiffe vermieden werden, solange der Ball spielbar ist.

Ausnahme: Der Verteidiger foult, um ein schnelles Weiterspielen des Balles zu verhindern. In diesem Fall muss möglichst schnell entschieden werden und der Verteidiger ggf. sogar mit einem Ausschluss bestraft werden.

2 Verhaltenskodex von Wasserball-Schiedsrichtern des SVNRW

„Vor, während u. nach dem Spiel“

- 👉 **Anweisung, veröffentlicht am 03.05.2016, modifiziert am 09.11.2019:** Das Verhalten der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel wird in dieser Anweisung (2.1 – 2.3) erläutert und ist zwingend einzuhalten.

2.1 Vor dem Spiel

- Min. 15 Minuten vor Spielbeginn: Umgezogen am Protokolltisch / Beckenrand in der vom SVNRW geforderten Schiedsrichterkleidung
- Kurze Begrüßung der beteiligten Personen (Trainer, Spieler, Kampfrichter usw.) mit der nötigen Distanz
- Keine Äußerungen zu Kritik an Kollegen bezüglich vergangener Spiele
- Keine Äußerungen zu den Auswirkungen des Spiels auf Platzierungen der laufenden Runde
- Keine Aufforderung an Spieler der Gastmannschaft, sich an dem Aufbau des Spielfeldes zu beteiligen (z.B. das Tornetz zu reparieren). Die Gastmannschaft ist nicht für den Spielaufbau verantwortlich (z.B. Spielfeld, Bank, Spielfeldmarkierung, Tor, Tornetze, Reparatur) und sollte auch nicht vor Spielbeginn aufgefordert werden, die Netze mit Kabelbindern an den Torstangen zu befestigen

2.2 Während des Spiels

- Keine Diskussionen oder Entscheidungsbegründungen mit Trainern, Betreuern od. Spielern über getroffene Entscheidungen, weder in den Viertelpausen, noch bei Time-out bzw. im laufenden Spiel.
- Keine Kommentar an Zuschauer oder längere Unterhaltungen in der Viertel- bzw. Halbzeitpause
- Bei Hallenverweis oder „Hausverbot“ (Aufforderung das Bad zu verlassen: Nach weiteren Protesten / Kommentaren des Trainers im Zuschauerbereich, haben Schiedsrichter kein Hausrecht. Der Hallenverweis kann nur über seine Mannschaftsführer bzw. einen Vertreter der Heimmannschaft veranlasst werden. Spielabbruch gemäß § 324 (5) WB ist das allerletzte Mittel (siehe Fußball, Auszug DFB: „...Bevor jedoch ein Spielabbruch erfolgt, müssen gemäß den Erläuterungen des DFB „...alle zumutbaren Mittel, das Spiel fortzusetzen, erschöpft sein“.) Zuvor sollte der Trainer erneut aufgefordert werden, Kommentar zu unterlassen.

2.3 Nach dem Spiel

- Keine Diskussionen, Erklärungen oder Aussprachen über Entscheidungen unmittelbar nach dem Spiel. Alle Beteiligten stehen unter „Strom“ und werden in aller Regel nicht sachlich / objektiv den Sachverhalt diskutieren wollen.
- Bei Bedarf und mit zeitlichem Abstand (mindestens 15 Minuten), kann den Beteiligten, sofern die Situation es zulässt, für sachliche Gespräche zur Verfügung gestanden werden.
- Vorkommnisse während des Spieles (Beleidigungen von Spielern, die ggf. nur der Schiedsrichter gehört hat), sollten zuerst bei der Besprechung mit dem Beobachter (falls angesetzt) erörtert werden. Ein möglicher Hinweis vor der Unterschrift von den Schiedsrichtern und ggf. Beobachtern unter das Protokoll ist ebenfalls wünschenswert.
- Nach Beendigung des Spiels / nach Ertönen der Schluss sirene schlägt ein Spieler seinem Gegenspieler mit voller Absicht die Faust ins Gesicht: Eintrag in Spielprotokoll: Spieler (Nr.) und WB § sowie Bericht folgen. Keine Rollen oder rote Karten zeigen! Das Spiel ist vorbei. Bericht an den Disziplinar-Berechtigten.

2.4 Generelles Verhalten aktiver/passiver Schiedsrichter

- Für einen SVNRW Schiedsrichter ist es selbstverständlich, dass gewisse soziale Verhaltensregeln gegenüber Kollegen eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass angesetzte Schiedsrichter nicht bloßgestellt werden, nicht beleidigt werden, subjektive empfundene Fehlentscheidungen nicht öffentlich diskutiert werden, etc. Persönliche Aussprachen und Entschuldigungen sind stets ratsam, mindern aber nicht das Fehlverhalten. Daher sind Vergehen dieser Art stets der Schiedsrichterkommission schriftlich mitzuteilen. Die Schiedsrichterkommission wird adäquat auf das Fehlverhalten reagieren.

2.5 Verspätung eines Schiedsrichters



Anweisung, veröffentlicht am 10.04.2014 bzw. 12.11.2016:

Verspätet sich ein Schiedsrichter, muss 15 Minuten gewartet werden. Dann erfolgt der Anpfiff mit einem Schiedsrichter. Trifft der 2. Schiedsrichter verspätet ein, darf er NICHT nachträglich in die Leitung des Spieles eintreten. Das Spiel wird mit nur einem Schiedsrichter zu Ende geführt.

Ausnahme: Beide Mannschaften wünschen / erlauben das nachträgliche Eintreten des 2. Schiedsrichters in die Leitung des Spiels. Dann ist der 2. Schiedsrichter berechtigt, mit Beginn des nächsten Viertels in das Spiel mit einzutreten.

3 Kampfrichter

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kampfgerichts sind in der WB § 323 geregelt. Die Verantwortlichkeiten am Protokolltisch (Zeitnehmer und Sekretäre) werden in den §§ 327 und 328 beschrieben.

3.1 Vorliegen Kampfrichterausweis

-  **Anweisung, veröffentlicht am 10.04.2014 / 12.11.206 / Überarbeitet am 10.11.2017 / sowie u.a. SVNRW DFB:**

In der 2. Wasserballliga Männer sind zwei geprüfte und in allen anderen Ligen ist ein geprüfter Kampfrichter Pflicht (jeweils mit gültigem Kampfrichterausweis).

Der Kampfrichterausweis ist vor Spielbeginn den Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen. Die Dokumentation über das nicht Vorliegen des Kampfrichterausweises erfolgt im Bemerkungsfeld des Protokolls.

Das Spiel ist auf jeden Fall durchzuführen.

Alle anderen Personen am Protokoll sollten regelkundig sein (nach Kampfrichter-Ordnung des DSV).

Ein Vertreter der Gastmannschaft ist berechtigt, im Kampfgericht als 30-Sekunden-Zeitnehmer mitzuwirken, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

3.2 E-Protokoll

-  **Anweisung, veröffentlicht am 09.11.2019:**
Gemäß E-Mail des jeweiligen Ligenleiters und/oder der DFB

3.3 ID-Nummern

-  **Anweisung, veröffentlicht am 09.11.2019:**
Gemäß E-Mail des jeweiligen Ligenleiters und/oder der DFB

3.4 Unstimmigkeiten am Protokolltisch

-  **Anweisung, veröffentlicht am 03.05.2014:**
Sollten Unstimmigkeiten am Protokolltisch wie z.B. Bevorteilung einer Mannschaft, falsche Eintragungen im Protokoll, Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen usw. auch nach Aufforderung des Schiedsrichters, dieses abzustellen bzw. zu unterlassen, weiterhin bestehen, so ist der entsprechende Kampfrichter durch den Schiedsrichter vom Protokoll zu entfernen und adäquat zu ersetzen. Ein entsprechender Vermerk ist auf das Protokoll zu schreiben.
Der Kampfrichter kann nach KRO-WABA/DSV § 1 Abs.4 bestraft werden.

4 Lizenzprüfung (ehem. Wettkampfpässe)

4.1 Lizenzen der Spieler (ehem. Vorliegen Wettkampfpässe)

-  **Anweisung, überarbeitet und veröffentlicht am 05.01.2018, modifiziert am 09.11.2019:**

Online-Protokoll:

Gemäß E-Mail des jeweiligen Ligenleiters und/oder der DFB

Handschriftliches Protokoll:

Die Vereine müssen eine Liste der Spieler mit Ident-Nummer vorlegen, die in dem Spiel eingesetzt werden sollen, das kann eine Kopie aus dem Lizenzregister sein, das kann aber auch eine aus dem Register erstellte Excel-Liste sein. Diese Liste muss den Vereinsstempel und eine Unterschrift beinhalten.

Beachte: Die Ident-Nummern der Spieler sind auf dem Protokoll zwingend einzutragen. Sollte keine Ident-Nummer und/oder kein o.g. Lizenznachweis vorliegen, darf der Spieler / dürfen die Spieler nach Überprüfung seiner / ihrer Personalien eingesetzt werden. Eine entsprechende Bemerkung ist auf das Protokoll zu vermerken.

Die Vereine wurden über die o.g. Prozedur informiert.

Auszug aus § 17 WB-AT (3): Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden kann, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

4.2 Zweitstartrecht

-  **Anweisung, veröffentlicht am 10.11.2017:**
Es ist nach § 308c WB „Zweitstartrecht“ zu verfahren.

5 Berichte der Schiedsrichter

Anweisung, veröffentlicht am 01.01.2015:

Die Schiedsrichter werden auf die Regelung des § 345 (1) WB hingewiesen, wonach die Schiedsrichter Verstöße gegen die sportliche Disziplin, insbesondere ALLE Hinausstellungen gemäß

§ 321 Abs. 2 WB

→ Rote Karte für den Trainer

§ 324 Abs. 2 Buchst. c WB

→ Rote Karte für einen Spieler

§ 338 Abs. 13 WB

→ Schiedsrichterbeleidigung, ungebührliches Benehmen

§ 338 Abs. 14 WB

→ brutale Handlung

§ 338 Abs. 17 WB

→ Behinderung bei Strafwurfausführung

zu melden haben.

Wegen der unterschiedlichen Folgen bei Spelausschlüssen sind diese in das Spielprotokoll mit dem Vermerk: (z.B.) „Ausschluss gemäß § 338 Abs. 13 WB gegen Spieler XY bei Zeit, ect.“ aufzunehmen. Siehe dazu Anlage 01 - Ausfüllhinweis DSV-Form 201, Spielprotokoll 2016.

Die Berichte der Schiedsrichter sind an den jeweiligen Ligaleiter, an die WSK-NRW sowie an den Schiedsrichterkollegen (ggf. auch Beobachter) zu richten. Der Bericht hat per E-Mail innerhalb von 48 Stunden nach Spielende zu erfolgen. Die E-Mail hat folgende Form einzuhalten: Der Betreff muss wie folgt auszusehen:

„Bericht zu Spiel Liga und Nr. vom Datum zwischen Spielpaarung“

Folgenden Angaben gehören in den Bericht:

- Liga und Nr., Datum und Spielpaarung (siehe E-Mailbetreff)
- Namen der angesetzten Schiedsrichter (ggf. auch Beobachter):
- Name der sanktionierten Person (bei Spieler: Kappen-Nr.) inkl. Vereinsangabe
- Beschreibung des Vorfall, der zum Ausschluss (Bericht) führte: Die Darlegung des Sachverhaltes hat präzise und objektiv unter Angabe des WB-Paragrafen (wonach der Ausschluss erfolgte) zu erfolgen.
 - Bei Beleidigungen sind die entsprechenden Schimpfwörter / Sätze mit aufzunehmen.
 - Bei Verletzungen sind, auch für Nicht-Mediziner, eindeutig erkennbare Verletzung zu beschreiben.
- Bei schwerwiegenden Vorfällen sollten nach Möglichkeit Zeugen genannt werden.

Tipp: Im Zeitalter des Smartphones ist es ratsam, ein Foto vom Protokoll zu machen. Dieses Foto kann bei der Erstellung des Berichtes helfen. In keinem Fall das Spielprotokoll mitnehmen. Dies muss vom Ausrichter innerhalb von 3 Tagen gen. WBAT § 15 versandt werden.

6 Strafwurf / 5m – Entscheidung / Vorteil

6.1 Fallbeispiel „2 Hände bei Verteidigung“

Anweisung, veröffentlicht am 12.11.2016:

Ein Spieler darf an keiner Position im Spielfeld zwei Hände benutzen, um seinen Gegenspieler festzuhalten. Festhalten setzt das Bemühen des Angreifers voraus, sich vom Gegenspieler weg zu bewegen. Positionskämpfe, bei denen Angreifer und Verteidiger jeweils mit beiden Händen am Gegner abseits des Balles kämpfen, fallen nicht automatisch unter diese Regel. In Situationen, in denen der Angreifer schwimmt (Konter, Einschwimmen vorm Halbkreis), darf der Verteidiger den Gegenspieler mit einem Arm „kontrollieren“ (aber auch nicht halten). Die Schwimmbewegung mit zwei Händen unterbinden, bedeutet Ausschluss.

Spieler zeigen häufig an, dass sie nicht foulen, indem sie beide Arme hochstrecken. Dies ist weder gefordert noch nötig. **Ist der unmittelbare Gegenspieler mit Ball bereit zum Passen/Werfen, bedeuten zwei Arme des Verteidigers immer einen Ausschluss oder gegebenenfalls sogar einen Strafwurf.**

Voraussetzung: Der Angreifer ist dem Verteidiger zugewandt, hat den Ball auf der Hand und ist spielbereit.

6.2 Fallbeispiel „Behinderung eines Freiwurfes“

Anweisung, veröffentlicht am 12.11.2016:

Ein verteidigender Spieler, der ein Foul verursacht hat, muss sich von dem den Freiwurf ausführenden Spieler weg bewegen, bevor er einen Arm heben darf, um einen Pass oder Wurf zu blocken. Ein Spieler, der dem nicht nachkommt, muss für das Stören der Freiwurfausführung gemäß § 338 Abs. 5 ausgeschlossen werden.

Tipp: Hierbei ist darauf zu achten, dass die folgende Reihenfolge des Bewegungsablaufs des Verteidigers eingehalten wird:

1. Verteidiger stoppt Bewegung zum Ball/Spieler unmittelbar mit dem Pfiff
2. Verteidiger bewegt sich vom ausführenden Spieler weg (ca. 1m, nicht streng definiert)
3. Arm wird zum Block gehoben

6.3 Aufgabe des Ballbesitzes / Zeitspiel

Gibt eine Mannschaft ihren Ballbesitz auf, indem der Ball im Feld weggeworfen wird, ist auf Freiwurf für die gegnerische Mannschaft zu erkennen. Das Wegwerfen des Balles bedeutet nicht Zeitvergeudung, sondern die Aufgabe des Ballbesitzes aus taktischen Gründen. In diesem Fall ist auf Freiwurf zu entscheiden.

Befindet sich nur ein Spieler einer Mannschaft in seiner Spielhälfte, muss es als Zeitvergeudung angesehen werden, wenn ihm ein anderer Spieler, der sich in der anderen Spielhälfte befindet, den Ball zuspielt.

Hinweis: In der letzten Minute eines Spiels müssen die Schiedsrichter darauf achten, ob die Zeit absichtlich vergeudet wird, ehe sie diese Regel anwenden.

7 Falsche Ein-/Auswechslung

Fallbeispiel:

Die Schiedsrichter geben das Spiel nach einem Torerfolg (Mittelanstoß) frei. Nach ca. fünf Sekunden springt ein Spieler der verteidigenden Mannschaft ins Wasser, während ein anderer Spieler dieses Teams sich im Spielfeld in Richtung Wiedereintrittsraum bewegt.

→ Ausschluss gegen den Spieler, der ins Wasser gesprungen ist, für den Rest des Spiels (mit Ersatz).

→ Strafwurf für die angreifende Mannschaft

Beachte u.a. § 339 (6) WB.

8 Unsportliches Verhalten

Fallbeispiel:

3 Sekunden vor Spielende steht es unentschieden oder 1 Tor zu Gunsten der verteidigenden Mannschaft. Die angreifende Mannschaft bekommt einen Freiwurf auf 7 Meter zugesprochen. Ein verteidigender Spieler nimmt den Ball und wirft ihn weit zurück in die Hälfte der Angreifer.

→ Unsportliches Verhalten (Rolle gemäß §338 Abs. 13) des Verteidigers und Strafwurf, § 339 (8) WB.

9 Ungebührlich benehmen

Beachte: Auszug § 338 (13) WB:

(13) Ein Spieler darf sich nicht ungebührlich benehmen; dazu gehören der Gebrauch von Schimpfwörtern, gewaltsames oder beharrliches Foulspiel; er darf einem Schiedsrichter oder Offiziellen nicht den Gehorsam verweigern oder Missachtung zeigen; der Spieler darf kein Verhalten zeigen, das mit dem Geist der Regeln unvereinbar ist und das Spiel wahrscheinlich in einen schlechten Ruf bringt. Der betreffende Spieler ist für den Rest des Spieles auszuschließen und muss den Wettkampfbereich verlassen. Ein Austauschspieler darf erst dann in das Spiel eintreten, wenn eines der Ereignisse nach Abs. 3 frühestens eintritt.

(Beachte: Wenn ein Spieler einen in dieser Bestimmung erwähnten Regelverstoß während einer Pause zwischen zwei Spielabschnitten, während einer Auszeit oder nach einem Torgewinn begeht, muss der betreffende Spieler für den Rest des Spiels ausgeschlossen werden...

Fallbeispiel und Tipp, veröffentlicht am 18.01.2017:

Blau ist in Überzahl und nimmt TimeOut. Nach 45 Sekunden darf die blaue Mannschaft sich in die Spielhälfte von weiß bewegen. Beim Einschwimmen (in der toten Zeit; Spiel ist von den Schiedsrichter noch nicht freigegeben) behindert ein weißer Spieler einen blauen beim einschwimmen bzw. hält den blauen Spieler fest. Gemäß § 338 (13) WB muss der Spieler für den Rest des Spiels ausgeschlossen werden (Rolle).

Ratsam ist es, hier mit Fingerspitzengefühl zu arbeiten: Den behindernden blauen Spieler an den Beckenrand rufen und ermahnen, mit Hinweis bei weiterer Missachtung ihn nach § 338 (13) WB zu rollen.

10 Brutale Handlung

10.1 Brutale Handlung während des Spiels

Spieler ist für den Rest des Spiels ausschließen. Er darf nach vier Minuten tatsächlicher Spielzeit ersetzt werden. Die andere Mannschaft bekommt einen Strafwurf zugesprochen. Der hinausgestellte Spieler muss den Wettkampfbereich verlassen, § 338 (14) WB.

Vorgehensweise:

- 1.) Spiel unterbrechen und Ball herausgeben
- 2.) Schiedsrichter zeigt an: „X“ und rote Karte gegen betreffenden Spieler + Strafwurf
- 3.) Spieler muss das Spielfeld verlassen und darf für den Rest des Spiels nicht mehr teilnehmen. Spieler muss den Wettkampfbereich verlassen, § 338 (14) WB.
- 4.) Strafwurf ausführen
- 5.) Nach 4 Minuten darf Ersatzspieler wieder ins Spiel eintreten
- 6.) Protokolleintrag prüfen und Bericht erstellen

Eintrag in Spielprotokoll: Spieler (Nr.), Zeit, Protokoll-Nr. und WB § sowie Bericht folgt. Bericht an den Disziplinar-Berechtigten (siehe Berichte der Schiedsrichter, Pkt. 1 dieser Hilfestellung).

10.2 Brutale Handlung nicht während des Spiels

Beachte: Auszug § 338 (14) WB, letzten 3. Sätze des Passus:

Wird eine Brutalität während einer Spielunterbrechung, einer Auszeit, nach einem erzielten Tor oder während der Pause zwischen zwei Spielabschnitten begangen, muss der betreffende Spieler für den Rest des Spiels ausgeschlossen werden und muss den Wettkampfbereich verlassen.

Es darf kein Strafwurf verhängt werden.

Der ausgeschlossene Spieler darf nach Ablauf von vier Minuten effektiver Spielzeit ersetzt werden. Das Spiel wird in der üblichen Weise begonnen.

11 Konsequenzen bei Behinderung der Strafwurfausführung

11.1 Feldspieler behindert Strafwurfausführung

Fallbeispiel: Ein Spieler der verteidigenden Mannschaft stört die Ausführung, indem er trotz Ermahnung durch den Schiedsrichter immer wieder nahe an den ausführenden Spieler heranrückt.

→ *Ausschluss mit Ersatz für den störenden Spieler, § 338 (17) WB.*

11.2 Torhüter behindert Strafwurfausführung

Fallbeispiel: Vor der Ausführung verlässt der Torwart der verteidigenden Mannschaft mehrfach die Torlinie. Nachdem der Schiedsrichter ihn ermahnt hat, tut er dies erneut.

→ *Ausschluss für den Torwart. Ein Feldspieler darf ins Tor, ohne die Vorrechte des Torhüters, § 338 (18) WB.*

12 Strafwurfwerfen

Fallbeispiel: Ein Spieler hat drei persönliche Fehler während des Spiels erhalten.

→ *Gemäß § 344 (5e) WB darf der Spieler nicht am Strafwurfwerfen teilnehmen.*

13 Mannschaften

Die Schiedsrichter sind angewiesen, stichprobenweise die Einhaltung und Umsetzung der WB § 321 Abs. 4 und 5 (Prüfen der Schwimmbekleidung [undurchsichtige Schwimmbekleidung oder Schwimmbekleidung mit separater Unterziehkleidung, demnach nicht zwingend 2 Badehosen oder Badeanzüge] / Prüfen ob Spieler/innen mit Fett, Öl oder ähnlichen Substanzen eingerieben sind) sicherzustellen.

Auszug aus WB § 321 Abs. 5: Spieler dürfen nicht mit Fett, Öl oder ähnlichen Substanzen eingerieben sein. Wenn ein Schiedsrichter vor einem Spiel feststellt, dass eine derartige Substanz benutzt wird, muss er anordnen, dass diese sofort entfernt wird; deshalb darf der Spielbeginn nicht hinausgezögert werden. Wenn dieser Regelverstoß (Abs. 4 und 5) nach Spielbeginn bemerkt wird, muss der betreffende Spieler für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden; ein Austauschspieler darf sofort in das Spielfeld aus dem eigenen Wiedereintrittsraum eintreten.

- 👉 Anweisung SVNRW: Eine Fingernägelkontrolle ist ebenfalls stichprobenartig durchzuführen.

Vorsicht walten lassen: Man kann auch selber Substanzen an den Händen haben, z.B. durch Händeschütteln usw.

14 Unfall, Verletzung, Krankheit

Die Aufgaben / pflichten des Schiedsrichters bei Unfall, Verletzung und/oder Krankheit sind in der WB § 342 geregelt.

Auszug WB § 342

Allgemein (WB § 342 Abs. 1): Ein Spieler darf nur bei Unfall, Verletzung oder Krankheit **oder mit Erlaubnis des Schiedsrichters das Wasser verlassen** oder auf dem Boden des Beckens oder an der Seite während des Spiels sitzen oder stehen. Ein Spieler, der berechtigt das Wasser verlassen hat, darf mit Erlaubnis des Schiedsrichters bei der nächsten Spielunterbrechung aus dem eigenen Wiedereintrittsraum wieder eintreten.

14.1 Unfall, Krankheit oder Verletzung

- ➔ **Schiedsrichter darf nach seinem Ermessen das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen....**

Hinweis: Der betreffende Spieler darf nicht mehr am Spiel teilnehmen, wenn ein Austauschspieler für ihn eingetreten ist.

14.2 Blutung

- ➔ **Schiedsrichter hat den blutenden Spieler sofort aus dem Wasser zu weisen;** ein Austauschspieler darf sofort in das Spiel eintreten; das Spiel ist unverzüglich fortzusetzen.

Hinweis: Wenn die Blutung gestillt ist, darf der Spieler als Austauschspieler am Spiel teilnehmen.

15 Verhalten Trainer / Rote Karte für den Trainer und/oder Betreuer

Auszug WB § 321 Abs. 2 a):

Der Trainer darf, wenn seine Mannschaft den Ball besitzt und angreift, bis zur eigenen 5m-Linie coachen. Dabei muss er etwa 2 m Abstand vom Schiedsrichter halten und darf dessen Bewegungsfreiheit nicht behindern. Wechselt der Ball den Besitzer, muss der Trainer unverzüglich und schnellsten zur Bank zurückgehen. Wenn er den **Schiedsrichter beleidigend kritisiert oder behindert**, muss er durch Zeigen der **gelben Karte** verwarnet werden. Bei **weiteren Missachtungen** durch den Trainer muss ihm die **rote Karte** gezeigt werden, und er muss den Wettkampfbereich verlassen.

Die rote Karte kann dem Trainer auch ohne vorherige gelbe Karte oder Ermahnung gezeigt werden, wenn dies das Verhalten des Trainers erfordert. Sobald dem Trainer die rote Karte gezeigt wurde, darf der getroffene Trainer keine weiteren Anweisungen geben.

Tipp: „Man sollte nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“. (Fingerspitzengefühl)

Meist reicht es, vereinzelte kritische Worte des Trainers zu überhören (nicht beleidigende Worte). Nehmen diese jedoch überhand, sollte beruhigend auf den Trainer eingeredet werden. Bei der mündlichen Verwarnung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Trainer seine Kritik umgehend einzustellen hat und das es sich hierbei um eine letzte Verwarnung ohne Karte handelt. Ist die Kritik jedoch beleidigend, ist, je nach Schwere der Beleidigung, die gelbe Karte oder bei schweren Beleidigung gleich die rote Karte zu zeigen.

Beachte: Je früher mit Karten gearbeitet wird, desto weniger Spielraum hat der Schiedsrichter im weiteren Verlauf des Spiels den Trainer ohne kompletten Ausschluss vom Spiel zu sanktionieren. (DSV/DWL: strengere Auslegung!)

Dem Trainer ist ferner die Karte bei wiederholtem Zeitspiel zu zeigen.

Fallbeispiel: Gegner verschießt, Ballbesitzwechsel. Der Trainer / Bank wirft den Ball nicht zeitnah zur Ausführung wieder ins Wasser oder nicht in die Nähe des Spielers der den Freiwurf ausführen soll (Somit gewinnt die Mannschaft einige wertvolle Sekunden, um nach vorne zu schwimmen). Gelbe Karte, bei wiederholtem Fehlverhalten rote Karte.

Beachte: Erhält der Trainer die rote Karte, hat der entsprechende Trainer den Wettkampfbereich unverzüglich zu verlassen. Sollte der Trainer sich weigern, ist der Kapitän der betroffenen Mannschaft vor den Schiedsrichter zu zitieren. Der Kapitän wird seitens des Schiedsrichters aufgefordert, seinen Trainer unverzüglich zu bitten, den Wettkampfbereich zu verlassen. Kommt der Trainer auch der Aufforderung durch seinen Kapitän nicht nach, ist das Spiel zunächst zu unterbrechen und die Schiedsrichter müssen sich an den Ausrichter wenden (gem. § 315 WB). Der Ausrichter hat das Hausrecht und muss dieses anwenden. Sollte der Trainer daraufhin absolut nicht den Wettkampfbereich verlassen, muss das Spiel abgebrochen werden.

Hinweis 1: Die Rechte des Trainers gehen auf keine andere Person über - Betreuer, Mannschaftsbegleiter und/oder Spieler erhalten nicht die Rechte des Trainer: Stehen und/oder coachen ist nicht gestattet.

Hinweis 2: Sollte mit Anpiff nur der Trainer auf dem Protokoll genannt sein (und kein Betreuer / Mannschaftsbegleiter), darf nach der roten Karte gegenüber dem Trainer keine andere Person sich als Betreuer / Mannschaftsbegleiter nachträglich im Protokoll eintragen bzw. auf die Bank setzen.

16 „Trainer darf zu Spieler werden“

Anweisung, veröffentlicht am 10.11.2017:

Fallbeispiel: Blau Mannschaft schreibt vor Spielbeginn 7 Spieler und 1 Trainer auf das Protokoll. Blaue Mannschaft beginnt das Spiel mit 7 einsatzfähigen Spielern.

Während des Spielverlaufs verletzt sich ein Spieler der blauen Mannschaft oder wird für den Rest des Spiels vom Spiel ausgeschlossen (3 persönliche Fehler, Rolle, etc.), somit hätte die blaue Mannschaft nur noch 6 Spieler im Wasser und den Trainer auf der Bank.

Es ist der blauen Mannschaft jedoch möglich, den Trainer auf dem Protokoll als Spieler umzuschreiben. Vorausgesetzt, der Trainer ist in Besitz einer für den blauen Verein gültigen Spielerlizenz.

Somit hätte die blaue Mannschaft wieder 7 einsatzfähige Spieler zur Verfügung. Der dann ehemalige Trainer ist ab der Umtragung im Protokoll (nur noch) als Spieler anzusehen und verliert die Rechte als Trainer.

Die WB umschreibt diesen Fall nicht; somit ist eine Ummeldung nicht explizit untersagt.

17 Time-out / Auszeit

17.1 Falsch genommenes Time-out

Direkt nachdem ein Tor erzielt wurde, fordert der Trainer der eben noch in der Verteidigung befindlichen Mannschaft sein **drittes** Time-out an.

→ *Freiwurf für die gegnerische Mannschaft an der Mittellinie, § 329a (3) WB.*

17.2 Keine Auszeit vor Strafwurfausführung

Eine Auszeit darf nicht unmittelbar nach der Verhängung eines Strafwurfs angefordert werden, § 329a (1) WB

17.3 Anpfiff nach Time-out

Das Spiel nach einer Auszeit beginnt nicht immer auf der Mittellinie oder in der Hälfte der angreifenden Mannschaft.

→ *Ist eine Auszeit vor der Ausführung eines Eckwurfs angefordert worden; dann bleibt dieser Wurf bestehen; das Spiel beginnt dann mit Eckwurf, § 329a (2) WB*

18 Unterzahl / Gleichzahl; Entscheidungen Schlusssignal

Fallbeispiel: Ausschluss gegen Weiß, 7 Sekunden vor Viertelende. Blau spielt Überzahl. Beim Torwurf erklingt das Signal zum Viertelende, während der Ball in Richtung Tor fliegt. Der Ball fliegt seitlich ins Aus. Beginnt Weiß das nächste Viertel in Unterzahl?

- ➔ Weiß beginnt das nächste Viertel in Unterzahl.
Das Viertel war mit dem Signal zu Ende, als der Ball noch in der Luft war.
Nur ein Torgewinn hätte "nachträglich" gezählt, § 331 (4) WB.

19 Torschuss mit 2 Händen eines Feldspielers abblocken

Fallbeispiel: Ein angreifender Spieler schießt kurz vor Ende des Viertel aufs Tor. Als der Ball in der Luft ist, ertönt das Signal der Hauptuhr. Der Ball fliegt weiter Richtung Tor und wird von einem verteidigenden Spieler, der auf Höhe der 2-Meter-Linie steht, mit beiden Händen abgeblockt.

- ➔ Strafwurf für die angreifende Mannschaft
- ➔ Der Strafwurf wird noch vor der Viertelpause ausgeführt
- ➔ Alle Spieler bis auf Torwart und Schütze müssen das Wasser verlassen, bevor der Strafwurf ausgeführt wird.

Beachte: § 339 (2b) in Verbindung mit § 340 (6)

20 Rahmenbedingungen

Können Mängel nicht rechtzeitig auf Anweisung der Schiedsrichter (oder Beobachter/Turnierleiter) vor Spielbeginn behoben werden, müssen die Schiedsrichter einen gesonderten Bericht verfassen. Der Bericht ist an den entsprechenden Ligenleiter, an den Fachwart Wasserball des SVNRW und an die SVNRW Wasserball Schiedsrichterkommission zu senden. Ein entsprechender Vermerk (z.B. „Mängel am Spielfeld – Bericht folgt.“) erfolgt auf dem Protokoll.

Beispiele: löchrige Netze, fehlende oder unzureichende Spielfeldabgrenzung, keine offene Zeitnahme, mangelhafte Umkleideräume, etc.

21 Schlusspassus, Exkurs: „nulla poena sine lege“ im Disziplinarrecht

Gilt der rechtsstaatliche Grundsatz aus dem Strafrecht „Keine Strafe ohne ein Gesetz, dass diese für eine Tat androht“ (nulla poena sine lege) auch in unserem Disziplinarrecht?

Bejaht man diese Frage, und das muss man wohl, kann ein Verstoß gegen die Sportdisziplin nur gemäßregelt werden, wenn in den Wettkampfbestimmungen oder in der Wettkampfordnung eine disziplinarische Maßnahme für die Tat angedroht ist (siehe insoweit auch § 6 Abs. 1 RO bei Ordnungsmaßnahmen).

Das gilt auch für den Versuch, der auch im öffentlichen Recht bei Vergehen nur strafbar ist, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 23 StGB).

22 Revisionshistorie

Ersteller	Datum	Prüfer	Datum	Freigabe	Datum	Revision
Mirko Arntzen	04.10.2016	Günter Dahler	09.10.2016	Dieter Rohbeck	12.11.2016	00
Mirko Arntzen	13.01.2017	Günter Dahler	17.01.2017	Günter Schmälzger	18.01.2017	01
Mirko Arntzen	09.01.2018	Dieter Rohbeck	09.01.2018	Mirko Arntzen	09.01.2018	02
Mirko Arntzen	10.01.2018	Jürgen Hausche	10.01.2018	Mirko Arntzen	10.01.2018	03
Mirko Arntzen	23.09.2018	Ralf Talaga	24.09.2018	Mirko Arntzen	01.10.2018	04
Mirko Arntzen	15.11.2018	Günter Schmälzger	15.11.2018	Mirko Arntzen	15.11.2018	05
Mirko Arntzen	04.11.2019	Ralf Talaga Stefan Allendorf	05.11.2019	Mirko Arntzen	09.11.2019	06